

**TEIL B**

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR PLANZEICHNUNG**

**1. NDERUNG**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 52.1**

**WOHNGEBIET „ IN DER GLDENEN AUE“**

**STADT GOTHA**

**Satzungsexemplar**

---

PLANUNGSSTAND                      NOVEMBER 2013

PLANUNGSBRO:                      Lange Architekten  
   Sandweg 1 60316 Frankfurt

## **Inhaltsverzeichnis**

Rechtsgrundlagen	3
1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen	4
1.1 Art der baulichen Nutzung	4
1.2 Zahl der Vollgeschosse	4
1.3 Ma der baulichen Nutzung	4
1.3.1 Grundflachenzahl	4
1.3.2 berbaubare Grundstucksfachen	4
1.3.3 Stellplatze und Garagen	4
1.3.4 Bauweise	4
2.0 Grunordnerische Festsetzungen	5
2.1 Manahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	5
2.2 Anpflanzung von Baumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen	5
2.3 Bindungen fur Bepflanzungen und fur die Erhaltung von Baumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen	6
2.4 Vermeidung und Verminderungen	6
2.5 Artenlisten	7
3.0 Larmschutzmanahmen	9
4.0 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	10
4.1 Dacher	10
4.1.1 Dachneigung	10
4.1.2 Dachformen	10
4.1.3 Dachfarben und Material	10
4.1.4 Hohe der baulichen Anlagen	10
5.0 Sonstige Hinweise	10

## **RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9 2004 (BGBl. I S.2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11 Juni 2013 (BGBl. I S.1548) gendert worden ist.

Baunutzungsverordnung ( BauNVO ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1 1990 (BGBl. IS .132 ff), in der jeweils gultigen Fassung

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung der letzten nderung der PlanzV 90 vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)

Thringer Bauordnung (ThrBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16.Mrz 2004 (GVB.IS.349), zuletzt gendert durch Gesetz vom 8 Juli 2009 (GVB.IS 592)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl.IS-2542), das durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6 Juni 2013 (BGBl.IS.1482) gendert worden ist

Thringer Gesetz fur Natur und Landschaft (ThrNatG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.8.2006 (GVBl. S .421), zuletzt gendert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25 Oktober 2011 (GVBl . S. 273 , 282)

In Erganzung zur Planzeichnung **TEIL A** werden folgende textliche Festsetzungen getroffen:

## **1.0 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

(§ 9 ( 1 ) 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO und § 1 Abs. 5, 6, 9 BauNVO)

Zulassig sind Baulichkeiten gem. § 4 (2) der BauNVO -Allgemeines Wohngebiet-, auer Anlagen fur sportliche Zwecke.  
Die Ausnahmen gem. § 4 (3) Nr. 4 + 5 sind nicht zulassig.

### **1.2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE**

(§§ 16 und 20 BauNVO)

Siehe Planzeichnung Teil A ( Nutzungstabelle )

### **1.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

(§§ 16, 17 und 19 BauNVO)

#### **1.3.1 GRUNDFLACHENZAHL**

siehe Planzeichnung Teil A ( Nutzungstabelle )

#### **1.3.2 UBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLACHEN**

Garagen und Carports sind nur innerhalb der uberbaubaren Grundstucksfachen zulassig.

Fur die der Versorgung der Baugebiete dienenden Nebenanlagen gilt § 14 Abs. 2 BauNVO.

#### **1.3.3 STELLPLATZE UND GARAGEN**

(§ 9 (1) 4 BauGB § 12 BauNVO)

Der Abstand von Stellplatzen, Carports oder Garagen bis zur offentlichen Verkehrsflache, einschl. Rad - und Gehwege wird mit mindestens 5,0 m festgesetzt.

Eine Einfriedung zur Strasse hin ist hier nicht zulassig.

Fur Ein - und Zweifamilien -, Doppel - und Reihenhuser sind 2 Stellplatze / WE und fur barrierefreie altengerechte Bungalows oder Huser sind 1 Stellplatz / WE nachzuweisen.

#### **1.3.4 BAUWEISE**

Siehe Planzeichnung Teil A (Nutzungstabelle)

Im Bereich WA 2 ist bei Umnutzung des Bestandsgebudes ausnahmsweise eine abweichende Bauweise (a) bis 80 m Lange mit seitlichem Grenzabstand zulassig.

## **2.0 GRUNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN**

### **2.1 Manahmen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB)

Sofern es die Bodenverhltnisse zulassen, ist das anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstcken zu bewirtschaften (z. B. flchige Versickerung, Versickerung in Mulden-Rigolen-Systemen, Sammlung in Zisternen/Gartenteichen mit Versickerung des berlaufes oder als Brauchwassernutzung).

Verkehrsflchen mit der besonderen Zweckbestimmung Wohnweg, private Stellpltze, private Wege, Hofflchen, Platzflchen und hauswirtschaftliche Arbeitsflchen sind, mit Ausnahme von Grundstcks- und Gebudezufahrten so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann. Zulssig sind Kies, Splitt, Schotterrasen, Rasengittersteine und weitfugiges Pflaster mit Fugenbreite > 2 cm. Eine Versiegelung in Form von Asphalt oder Beton ist unzulssig.

### **2.2 Anpflanzung von Bumen , Struchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die nicht berbaubaren Flchen der bebauten Grundstcke sind grtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

In privaten Grnflchen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ist ausschlielich die Verwendung von Baum- und Straucharten der Artenlisten 1 und 2 zulssig.

Je angefangene 300 qm Grundstcksflche ist mindestens ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung der Artenliste 1 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Vorhandene, zu erhaltende Bume sind auf diese Festsetzung anrechenbar. Abgngige Gehlze sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Die zu begrnenden Grundstcksflchen sind zu mindestens 15% mit Struchern berwiegend der Arten der Artenliste 2 zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Tr- und fensterlose Flchen ab 20 m<sup>2</sup> Gre, Giebelwnde, Pergolen, Stellplatzberdachungen, Garagenwnde, Sichtschutzelemente und Sttzmauern sind unter Verwendung geeigneter Arten der Artenliste 3 zu begrnen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Beschdigungen oder sonstigen negativen Einwirkungen sind umgehend Neupflanzungen vorzunehmen.

Die ortsbildprgende Lindenreihe um die Bauflchen WA 1.1 und 1.2 (ehemaliger Exerzierplatz) sind durch einen Pflegeschnitt dauerhaft zu erhalten (Manahme M1). Diese Manahme hat fachgerecht durch eine Fachfirma zu erfolgen. Die Manahme ist weiterhin durch einen ffentlich bestellten und vereidigten Baumsachverstndigen zu begleiten. Die beauftragte Person ist der unteren Naturschutzbehrde vor Beginn der Baumpflegemanahmen zu benennen.

Abgangige Bume im Umfeld der Lindenreihe sind an anderer Stelle zu ersetzen.

Innerhalb des westlichen, als private Grunflache ausgewiesenen Bereiches sind 22 Bume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (Manahme M2). Arten gem Artenliste 1.

### 2.3 Bindungen fur Bepflanzungen und fur die Erhaltung von Bumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen

( 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB / Baumschutzsatzung der Stadt Gotha)

Bei der Durchfuhrung baulicher Manahmen sind die vorhandenen, zur Erhaltung der festgesetzten Laubbume durch Baumschutzmanahmen nach DIN 18920 sowie RAS - LP4 vor schadigenden Einflussen zu schutzen. Langfristig sind diese Bume zu pflegen und zu erhalten.

Vorhandene, nicht zu erhaltende Bume sind gem Baumschutzsatzung der Stadt Gotha aus der Artenliste 1 zu ersetzen (gem  17 Abs. 4 ThurNatG gilt die ortliche Baumschutzsatzung im Geltungsbereich von Bebauungsplanen).

Aus gestalterischen Grunden sind bei der ortsbildpragenden Lindenreihe um den ehemaligen Exerzierplatz abgangige Linden durch Nachpflanzungen von Linden zu ersetzen.

### 2.4 Vermeidung und Verminderungen

Folgende Grundsatze sind wahrend der Bauausfuhrung zu beachten:

- Die DIN 18920 „Schutz von Bumen, Pflanzenbestanden und Vegetationsflachen bei Baumanahmen“ und die RAS-LG 4 „Schutz von Bumen und Strauchern im Bereich von Baustellen“ sind einzuhalten.
- Die Entfernung des Baumbestandes ist auerhalb der Brutzeit durchzufuhren. Die zu fallenden Bume weisen keine Hohlen auf.
- Erhalt und Erhohung der Vielfalt an Arten und Biotoptypen durch Pflanzung von heimischen/ standortgerechten Bumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen
- Die artenschutzrechtlichen Verbote des  44 BNatSchG sind zu beachten. Sollten Hauser abgerissen oder saniert werden (insbesondere im WA 2), sind diese zuvor von einem Fachkundigen auf Fledermausquartiere zu untersuchen. Wenn ein Quartier gefunden wird, dann kann der Abriss erst im Spatherbst / Winter erfolgen, wenn die Fledermause ihr Quartier verlassen haben.

## 2.5 Artenlisten

### Artenliste 1

Feld-Ahorn	Acer campestre
Spitz-Ahorn	Acer platanoides (2)
Spitz-Ahorn	Acer platanoides 'Columnare' (2,3)
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Roskastanie	Aesculus hippocastaneum
Birke	Betula pendula
Birke	Betula pendula 'Fastigiata' (3)
Hainbuche	Carpinus betulus 'Fastigiata' (3)
Hainbuche	Carpinus betulus (2)
Rot – Buche	Fagus sylvatica
Esche	Fraxinus excelsior
Esche	Fraxinus excelsior 'Diversifolia' (2, 3)
Apfel	Malus domestica (1)
Wild-Kirsche	Prunus avium ssp. avium
S-Kirsche	Prunus avium (1)
Sauer-Kirsche	Prunus cerasus (1)
Pflaume	Prunus domestica (1)
Birne	Pyrus communis (1)
Wild-Birne	Pyrus communis (1)
Trauben-Eiche	Quercus petraea (2)
Stiel-Eiche	Quercus robur (2)
Stiel-Eiche	Quercus robur Fastigiata' (2,3)
Eberesche	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia (2)
Elsbeere	Sorbus torminalis
Winter-Linde	Tilia cordata (2)
Winter-Linde	Tilia cordata 'Erecta' (3)
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Berg-Ulme	Ulmus glabra

1 = nur ortstypische, altbekannte und hochstmmige Obstbaumarten

2 = geeignete Baumarten zur Anpflanzung an Verkehrsflchen

3 = fr begrenzte Platzrume geeignet

Qualitt: Hochstamm, 3x verpflanzt, 18-20cm Stammumfang

Artenliste 2

Sauerdorn (Wildformen)	Berberis vulgaris
Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Zweigriffliher Weidorn	Crataegus laevigata
Eingriffliher Weidorn	Crataegus monogyna
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Hunds-Rose	Rosa canina
Glanz-Rose	Rosa nitida
Bibernell-Rose	Rosa pimpinellifolia
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Apfel-Rose	Rosa villosa
Brombeere	Rubus fruticosus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Artenliste 3

Akebie	Akebia quinata
Pfeifenwinde	Aristolochia dur *
Trompetenblume	Campsis radic.*
Anemonenwaldrebe	Clematis montana rubens*
Gemeine Waldrebe	Clematis vitalba*
Waldrebe	Clematis-Hybriden*
Gemeiner Efeu	Hedera helix
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris*
Hopfen	Humulus lupulus*
Jelangerjelleber	Lonicera caprifolium*
Immergr. Heckenkirsche	Lonicera henryi*
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia*
Wilder Wein	Partheocissus quinquefolia 'Engelmannii'
Wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'

Knoterich	Polygonum sub.*
Kletterrosen	Rosa-Hybriden*
Blauregen	Wisteria sinensis*

(\* = technische Rankhilfen erforderlich)

#### Artenliste 4

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Hartriegel	Cornus sanguinea
Weißdorn	Crataegus monogyna und C.laevigata
Buche	Fagus sylvatica
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenrose	Rosa spec.

Die Pflanzung der Bume und Strucher hat im Herbst oder Fruhjahr bei Frostfreiheit nach DIN 18915 und DIN 18916 zu erfolgen. Die Fertigstellungspflege hat nach DIN 18916 und DIN 18917 zu erfolgen. Die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ist nach DIN 18919 durchzufuhren.

Die Durchfuhrung und Kostenubernahme der Ausgleichs - und Ersatzmanahmen erfolgt durch den Grundstuckseigentumer.

### **3.0 LARMSCHUTZMASSNAHMEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Gema schalltechnischer Untersuchung ( TUV Hessen ) vom 03.02.2013 sind in den einzelnen ausgewiesenen allgemeinen Wohngebieten folgende Anforderungen an die Luftschalldammung von Auenbauteilen in Aufenthaltsraumen von Wohnungen einzuhalten:

- Gebiete : WA 1.1 bis WA 1.4  
Larmpegelbereich II , erf.R'w, res 30 dB
- Gebiet : WA 1.5  
Larmpegelbereich III , erf.R'w, res 35 dB.
- Gebiet : WA 2.0  
Larmpegelbereich III , erf.R'w, res 35 dB.
- Gebiete : WA 3.1 und 3.3  
Larmpegelbereich II , erf.R'w, res 30 dB.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Gebieten WA 1.5 und 2.0 mit erhohnten Larmbelastigungen im Auenbereich (Terrassen) durch den Verkehr der Schubertstrasse zu rechnen ist.

## **4.0 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

(§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 83 Abs. 1 ThurBO)

### **4.1 Dacher**

#### **4.1.1 Dachneigung**

Siehe Planzeichnung ( Nutzungstabelle )

#### **4.1.2 Dachformen**

Siehe Planzeichnung ( Nutzungstabelle )

#### **4.1.3 Dachfarben und Material**

Fur die geneigten Sattel – und Walmdacher (DN ab 10 °) der baulichen Hauptanlage in den Bereichen WA 3.1, WA 3.2 und WA 3.3 sind nur durchgefarbte Dachziegel und / oder Dachsteine im Farbtonbereich von naturrot bis braun zulassig.

Fur die geneigten Sattel – und Walmdacher (DN ab 10 °) der baulichen Hauptanlage in den Bereichen WA 1.1 – WA 1.5 und WA 2.0 sind nur durchgefarbte Dachziegel und / oder Dachsteine und / oder Schiefer im Farbtonbereich von naturrot bis braun, sowie Farbtone im dunklen Bereich wie anthrazitgrau , schwarz , dunkelblau und dunkelgrun zulassig.

Bei Dachdeckungen mit Dachziegeln und / oder Dachsteinen sind hochglanzende Materialien (z.B. engobe Glasuren) nicht zulassig.

#### **4.1.4. Hohe der baulichen Anlagen**

Die Oberkante Fuboden des Erdgeschosses darf nicht hoher als 0,7 m uber der Bordsteinoberkante der Strasse liegen.

Die Hohe des Dachgeschossdremfels darf bei 2- geschossiger Bauweise maximal 1,0 m betragen.

Ausnahmsweise darf dieser auf einer Lange von maximal 2/3 der Traufenlange einer Gebaudeseite um 1,5 m uberschritten werden.

## **5.0 SONSTIGE HINWEISE**

### **5.1 Sanierte Altlastenflachen**

Die gezeichneten Schadensflachen in der Planzeichnung Teil A wurden entsprechend dem „Sanierungsplan zu Boden - und Bodenluftverunreinigungen in der ehemaligen GUS-Liegenschaft Garnison Gotha II“ vom 20.09.1995 der Ingenieurgemeinschaft Darmstadt-IUD-und dem Genehmigungsbescheid des Staatlichen Umweltamtes Erfurt , Geschafszzeichen : 1/6.4/GSP/001/96/schu/34/gu vom 26.09.1996 vor Beginn der Bauarbeiten saniert.

Werden bei Erdbaumanahmen schadstoffkontaminierte Medien (Boden , Wasser , Luft) angetroffen , so ist das Landratsamt Gotha , Umweltamt , unverzuglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Die Entsorgung des moglichen Materials ist vorab mit der unteren Abfallbehorde abzustimmen.

## 5.2 Archäologische Funde (Denkmalpflege)

Bei Funden im Zusammenhang mit Erdarbeiten (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge, auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste, etc.) ist gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu verständigen. Eventuelle Fundstellen sind abzusichern, die Funde sind im Zusammenhang im Boden zu belassen.

## 5.3 Munitionsfunde

Bei Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

## 5.4 Oberboden

Die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau des Oberbodens haben gemäß den Regelungen der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial ) zu erfolgen.

Abgeschobener Oberboden ist in trapezförmigen Mieten mit einer maximalen Höhe von 2 m zu lagern. Die Miete ist durch Glättung vor Vernässung und Verdichtung zu schützen. Bei einer Zwischenlagerungsdauer über 6 Monate ist die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.

## 5.5 Belange des Luftverkehrs

Für den Sonderlandeplatz Gotha-Ost wurde mit Genehmigung vom 17.05.1961 ein Bauschutzbereich Klasse „B“ festgelegt.

Für Baumaßnahmen, die die Hindernisfreiflächen (= 347 m ü. **NN** im Umkreis von 5 km zum Landeplatz) des Bauschutzbereiches durchstoßen, ist die Zustimmung des Thür. Landesverwaltungsamtes, Referat Luftverkehr, erforderlich.

Gem.§ 16 a LuftVG müssen Geräte und Anlagen (z.B. Kräne), die eine Höhe von 20 m über Gelände überschreiten, vom Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. Luftverkehr, vor Aufstellung bezüglich einer Kennzeichnung als Luftfahrthindernis geprüft werden.

## 5.6 Kompensationsmaßnahmen

Alle Kompensationsmaßnahmen (M1 und M2) werden durch Ausgleichspflanzungen und Pflegeschnitt (siehe unter Punkt 1.8.2) im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52-1-1 Änderung ausgeglichen. Es sind keine externen Kompensationsmaßnahmen notwendig.

## 5.7 Empfehlungen zur Gestaltung

### 5.7.1 Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen entlang der Grenze zu öffentlichen Flächen sollten eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Es wird empfohlen, dass gemauerte oder betonierte Sockel eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Laubholzhecken als Einfriedungen unter Verwendung der Arten der Artenliste 4 sind vorzuziehen.

Als rückwärtige Einfriedungen werden Laubholzhecken, Maschendrahtzaun oder naturbelassener Holzzaun bis zu einer Höhe von 1,80 m empfohlen.

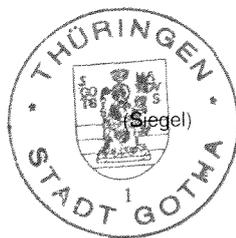
### 5.7.2 Geländeänderungen und Stützmauern

Böschungen sollten eine Neigung von 1:1,5 nicht überschreiten. Es wird empfohlen, notwendige Stützmauern als Trockenmauern zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sollten diese mit Kletterpflanzen gemäß der Artenliste 3 begrünt werden.

### 5.7.3 Außenanlagen

Es wird empfohlen, Müllbehälter in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlage im Freien durch Ummauern oder gleichartige Einfassungen unter Anpassung des Materials und der Farbgebung der Hauptgebäude der Sicht zu entziehen und mindestens 1,50m hoch mit landschafts- und standortgerechten Arten unter Verwendung der Pflanzlisten zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Gotha, den .....



  
K. Kreuch  
Oberbürgermeister

## 5.7 Empfehlungen zur Gestaltung

### 5.7.1 Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen entlang der Grenze zu öffentlichen Flächen sollten eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Es wird empfohlen, dass gemauerte oder betonierte Sockel eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Laubholzhecken als Einfriedungen unter Verwendung der Arten der Artenliste 4 sind vorzuziehen.

Als rückwärtige Einfriedungen werden Laubholzhecken, Maschendrahtzaun oder naturbelassener Holzzaun bis zu einer Höhe von 1,80 m empfohlen.

### 5.7.2 Geländeänderungen und Stützmauern

Böschungen sollten eine Neigung von 1:1,5 nicht überschreiten. Es wird empfohlen, notwendige Stützmauern als Trockenmauern zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sollten diese mit Kletterpflanzen gemäß der Artenliste 3 begrünt werden.

### 5.7.3 Außenanlagen

Es wird empfohlen, Müllbehälter in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlage im Freien durch Ummauern oder gleichartige Einfassungen unter Anpassung des Materials und der Farbgebung der Hauptgebäude der Sicht zu entziehen und mindestens 1,50m hoch mit landschafts- und standortgerechten Arten unter Verwendung der Pflanzlisten zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Gotha, den 25.02.2014



  
K. Kreuch  
Oberbürgermeister

**Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.**

**Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ) in der Fassung vom November 2013..... wird hiermit ausfertigt.**

Gotha, den 14.04.2014



  
K. Kreuch  
Oberbürgermeister